

Gesetzentwurf

Hannover, den 26.04.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch den folgenden Satz 4 ersetzt:
„⁴Die Finanzhilfeberechtigung hat auch dann Bestand, wenn in den Jahren 2020, 2021 oder 2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Mindestleistungsumfang nicht erbracht werden konnte.“
2. In § 5 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 durch den folgenden Satz 3 ersetzt:
„³Bei der Berechnung der Leistungsförderung für die Zeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 treten jeweils die in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich geleisteten Unterrichtsstunden an die Stelle der in den Jahren 2020, 2021 und 2022 geleisteten Unterrichtsstunden.“
3. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A Allgemeiner Teil**

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten durch das Land eine jährliche Finanzhilfe. Hierzu schließt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur als Fachministerium mit allen Landeseinrichtungen, allen Heimvolkshochschulen und allen Einrichtungen auf kommunaler Ebene eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gesamtansatzes auf die einzelnen Einrichtungen für einen Zeitraum von drei Jahren (letztmalig für den Zeitraum 2020 bis 2022) bzw. aktuell in Planung für die Jahre 2023 bis 2025 und dann folgend in Zukunft auch für die Jahre 2026 bis 2028. Um pandemiebedingte Auswirkungen auszugleichen und eine ordnungsgemäße Berechnung der Finanzhilfe in

den Folgejahren zu gewährleisten, ist eine Anpassung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (wie in den Jahren 2020 und 2021) erforderlich. Durch die Neufassung wird vermieden, dass im Gesetz im Wesentlichen gleichlautende Sätze aufeinander folgen.

B Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

§ 3 NEBG regelt die Finanzhilfeberechtigung an sich. Ziel der Förderung ist es, ein plurales, bedarfsgerechtes und flächendeckendes Bildungsangebot zu schaffen und zu erhalten. Hierbei sind Mindestleistungsumfänge je Kalenderjahr einrichtungstypisch normiert, eine Ausnahmesituation wie die der Corona-Pandemie ist nicht vorgesehen. Pandemiebedingt ist es zu maßgeblichen Einschränkungen und Rückgängen gekommen. Daher darf im Sinne des Förderzieles auch im Jahr 2022 nicht auf den Mindestleistungsumfang abgestellt werden. Nachdem es bereits für die Jahre 2020 und 2021 jeweils spezifische Anpassungen gab, fasst die neue Formulierung die regelungsrelevanten Jahre 2020 bis 2022 nunmehr zusammen in einer Formulierung.

Zu Nummern 2 bis 4:

Das NEBG regelt in den §§ 5 bis 7 die Verteilung der Finanzhilfen auf die Landeseinrichtungen, die Einrichtungen auf kommunaler Ebene (VHS) und die Heimvolkshochschulen. Dabei werden grundsätzlich bei der Ermittlung des leistungsbezogenen Arbeitsumfangs (Unterrichtseinheiten bzw. Teilnehmertage) in festgeschriebenen Dreijahreszeiträumen (hier: 2020 bis 2022, zukünftig 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028) jeweils die Leistungen des vorvergangenen und der beiden davorliegenden Kalenderjahre berücksichtigt. In Zeiten der Corona-Pandemie hätte dies zu folgender negativer Konsequenz geführt: Bereits die Verteilung der Mittel 2023 bis 2025 würde auf Grundlage der Leistungen der Kalenderjahre 2021, 2020 und 2019 berechnet werden müssen.

Für die durch die Pandemie geprägten Jahre 2020, 2021 und 2022 ist davon auszugehen, dass die öffentlich anerkannten Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung erheblichen Rückgängen der Arbeitsumfänge unterliegen. Durch die geplante Änderung der §§ 5 bis 7 des NEBG werden die coronabedingten Ausnahmejahre 2020, 2021 und 2022 aus der Verteilung von Finanzhilfeleistungen künftiger Jahre ausgeklammert und wird stattdessen ein Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2019 angesetzt. Die Neufassung dient der sprachlichen Klarstellung, um für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf diesen Durchschnittswert abzustellen. Die Höhe der Finanzhilfen des Landes ändert sich dadurch nicht.

Die Änderungen in §§ 6 und 7 sind Folgeänderungen.

C Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Sie trägt lediglich der Tatsache Rechnung, dass pandemiebedingt für ein drittes Jahr die für die Berechnung der jährlichen Finanzhilfe notwendige Berechnungsgrundlage entfällt.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer